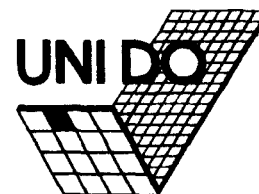


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 17/97	UNIV. BIBL. DORTMUND 23. JULI 1997 <i>ZF 11/21</i> eingegangen	Dortmund, 18.07.1997
-----------	--	----------------------

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Probeweise Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der Universitätsbibliothek	Seite 1 - 10
Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang des Lernbereichs Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe vom 9. Juli 1997	Seite 11
Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 9. Juli 1997	Seite 12
Studienordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 9. Juli 1997	Seite 13 - 26

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) vom 28. Dezember 1966 in der aktuellen Fassung und unter Berücksichtigung der Maßgaben des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1997, Az. Z A 4 - 2062 - wird als Modellversuch die „Dortmunder Bibliotheksregelung“ entsprechend der nachstehenden Dienstvereinbarung im Einvernehmen mit allen Beteiligten erprobt.

Dienstvereinbarung

Zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund als Dienststellenleiterin
und
dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund

und

zwischen dem Rektor der Universität Dortmund als Dienststellenleiter
und
dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Universität Dortmund

wird gemäß § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) die folgende Dienstvereinbarung über die probeweise Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der Universitätsbibliothek Dortmund abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die probeweise Einführung und Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten der Universitätsbibliothek Dortmund¹⁾.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht gem. Abs. 3 von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit generell ausgeschlossen sind.
- (3) Von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit generell ausgeschlossen sind Jugendliche unter 18 Jahren, Referendare und Referendarinnen, Anwärter und Anwärterinnen, Praktikanten und Praktikantinnen und Auszubildende; für diese gilt die allgemeine Regelarbeitszeit gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 AZVO²⁾.

§ 2

Gleitende Arbeitszeit

- (1) Die Beschäftigten können innerhalb des Zeitraums von 7.00 bis 8.30 Uhr den Dienstbeginn und innerhalb des Zeitraums von 15.00 bis 19.00 Uhr montags und dienstags und von 14.30 bis 19.00 Uhr mittwochs bis freitags das Dienstende selbst bestimmen (gleitende Arbeitszeit). Die Kernarbeitszeit (Mindestanwesenheitszeit), während der grundsätzlich alle Beschäftigten anwesend sein müssen, umfaßt montags und dienstags den Zeitraum von 8.30 bis 15.00 Uhr und mittwochs bis freitags den Zeitraum von 8.30 bis 14.30 Uhr.
- (2) Die halbstündige Mittagspause muß innerhalb der Kernarbeitszeit genommen werden. Sie darf unter Anrechnung auf das persönliche Zeitkonto um höchstens eine Stunde überschritten werden und muß bis 14.00 Uhr beendet sein. Die tägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Mittagspause 10 Stunden nicht überschreiten. Auf § 5 Abs. 2 wird hingewiesen.

¹⁾ Zentralbibliothek und Bereichsbibliotheken

²⁾ "Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst um 7.30 Uhr und endet montags und dienstags um 16.00 Uhr, mittwochs bis freitags um 15.30 Uhr."

- (3) Unter- und Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ³⁾ (Zeitschuld, Zeitguthaben) sollen innerhalb eines Monats ausgeglichen werden.

Sofern Gelegenheit zum Zeitausgleich gewährt wurde, verfallen bei einem Zeitguthaben von über 16 Stunden am Ende eines Monats diejenigen Zeiten, die über 16 Stunden hinausgehen. Zeitguthaben, auf die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 zutreffen, sind hiervon nicht betroffen.

Bei einer Zeitschuld sind die gesamten Fehlzeiten in den folgenden Monat zu übertragen; sie dürfen 10 Stunden nicht überschreiten.

Wenn dienstliche Verhältnisse nicht entgegenstehen, kann ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen werden, daß die Höchstgrenze des übertragbaren Zeitguthabens um die Hälfte überschritten wird. Sind Überstunden angeordnet, kann das übertragbare Zeitguthaben zusätzlich um die Zahl der geleisteten Überstunden überschritten werden. § 78a LBG ist zu beachten.

- (4) Die Kernarbeitszeit darf dreimal im Monat bis zu jeweils einem halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) oder einmal im Monat bis zu jeweils einem ganzen und einem halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) für einen Ausgleich in Anspruch genommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der gleitenden Arbeitszeit

- (1) Sind in Bereichen der Bibliothek aus dienstlichen Gründen verbindliche Dienstpläne aufgestellt, werden die darin genannten Beschäftigten für die Zeit des Tages, in der sie im Dienstplan eingesetzt sind, von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen. Beschäftigte müssen an Tagen, an denen sie in einem Dienstplan außerhalb der Kernarbeitszeit eingesetzt sind, die Kernarbeitszeitregelung nicht beachten.
- (2) Die oder der jeweilige Vorgesetzte kann aus dringenden dienstlichen Gründen anordnen, daß einzelne Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten vorübergehend von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen werden oder vorübergehend innerhalb der Gleitzeit (von 7.00 bis 8.30 Uhr und von 14.30 bzw. 15.00 bis 19.00 Uhr) Dienst zu leisten haben.
- (3) Wird gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 auf dienstliche Anordnung hin außerhalb der Kernarbeitszeit gearbeitet, kann das übertragbare Zeitguthaben um die außerhalb der Kernarbeitszeit gearbeiteten Zeiten, jedoch höchstens um 40 Stunden erhöht werden. Entsprechende Zeitguthaben können in Absprache mit dem bzw. der Vorgesetzten zusammenhängend für einen Ausgleich in Anspruch genommen werden. Innerhalb eines Kalenderjahres können so bis zu fünf Tage für den Zeitausgleich in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Mitbestimmungsrechte der Personalräte nach § 72 Abs. 4 Nr. 1 LPVG NW bleiben unberührt.

§ 4

Abwesenheit vom Dienst

- (1) Ganztägige Abwesenheit wegen Urlaub, Sonderurlaub, Krankheit, Kur, Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Dienstreise, Dienstgang, Dienstbefreiung oder Freistellung von der Arbeit gilt als Anwesenheit der Stunden, die an diesem Tag nach der allgemeinen Regelarbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AZVO) zu leisten gewesen wären. Nicht ganztägige Abwesenheit aus den genannten Gründen und wegen eines unaufschiebbaren Arztbesuchs gilt als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, jedoch nur innerhalb der Regelarbeitszeit.

³⁾ zur Zeit 38,5 Stunden

- (2) Bei Dienstreisen oder Dienstgängen werden Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäftes, die über das Ende der Regelarbeitszeit hinausgehen, als Anwesenheit berücksichtigt. Überschreiten bei Dienstreisen die Reisezeiten, die über die am jeweiligen Tag anrechenbare Arbeitszeit hinausgehen, insgesamt 15 Stunden im Monat, so wird ein Drittel dieser Zeit als Anwesenheit berücksichtigt.
- (3) Zur Erledigung von unaufschiebbaren persönlichen Angelegenheiten kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, der oder die jeweilige Vorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen Dienstbefreiung für Zeiten innerhalb der Kernarbeitszeit unter Anrechnung auf die Kernarbeitszeit gewähren, wenn die Erledigung nicht außerhalb der Kernarbeitszeit möglich ist.

§ 5

Ermittlung der Arbeitszeit

- (1) Für die Ermittlung der Arbeitszeit werden Zeiterfassungsgeräte verwendet, die beim Betreten und Verlassen des Bibliotheksbereichs zu bedienen sind. Es gilt nicht als Verlassen des Bibliotheksbereichs, wenn die halbstündige Mittagspause auf dem Universitätsgelände verbracht wird. Gleiches gilt für Dienstgänge auf dem Universitätsgelände. Wird das Zeiterfassungsgerät an einem Tag am Ende der Dienstzeit nicht bedient, so wird die Buchung für diesen Tag automatisch storniert. Die Anwesenheit an diesem Tag muß dann mit einem Korrekturbeleg nachträglich erfaßt werden.
- (2) Im Falle einer beabsichtigten Überschreitung der halbstündigen Mittagspause sowie bei Verlassen des Dienstgebäudes zu nichtdienstlichen Zwecken und bei jedem Verlassen des Universitätsgeländes ist das Zeiterfassungsgerät zu bedienen.
- (3) Notwendige Korrekturen und Ergänzungen der von den Zeiterfassungsgeräten ermittelten Daten werden auf der Grundlage von Vordrucken vorgenommen, die von den Beschäftigten selbst auszufüllen und von der oder dem jeweiligen Vorgesetzten abzuzeichnen sind. Korrekturen sind nur für den laufenden bzw. einen zurückliegenden Monat möglich.
- (4) Eine personenbezogene Auswertung der bei der Zeiterfassung erhobenen Daten darf nur zum Zwecke der Ermittlung und zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit erfolgen. Die mit Hilfe der Zeiterfassungsgeräte erhobenen Daten werden durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Verarbeitung und Nutzung sowie Kenntnisnahme durch Unbefugte gesichert. Die Daten werden nach der Auswertung gesperrt und nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht.
- (5) Die Zeiterfassungsgeräte müssen so ausgestattet sein, daß jeder bzw. jede Beschäftigte den Stand seines bzw. ihres Zeitkontos abfragen kann. Auf Wunsch erhalten Beschäftigte einen Ausdruck ihres Zeitkontos.
- (6) Das für die gleitende Arbeitszeit einzusetzende Zeiterfassungssystem und die zugehörige Software sind in der Anlage 1 beschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Dienstvereinbarung. Die Auswahl der Aufstellungsorte der Zeiterfassungsgeräte und deren Typ erfolgt im Einvernehmen mit den Personalräten.

§ 6**Sonderregelungen für einzelne Gruppen von Beschäftigten**

- (1) Für Teilzeitbeschäftigte gilt die Dienstvereinbarung mit der Maßgabe entsprechend, daß an den Tagen, an denen diese Beschäftigten Dienst zu leisten haben, mindestens eine ununterbrochene Arbeitszeit von drei Stunden in der Kernarbeitszeit eingehalten werden sollte. Zeitguthaben und Zeitschuld sind für Teilzeitbeschäftigte anteilig im Verhältnis zu Vollbeschäftigten übertragbar. Die tägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Mittagspause 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit werdender und stillender Mütter darf 8,5 Stunden nicht überschreiten. Stillzeiten werden auf die Regelarbeitszeit angerechnet.

§ 7**Zuständigkeit für die Ermittlung der Arbeitszeit**

Zuständig für die Angelegenheiten der gleitenden Arbeitszeit (Zeiterfassung, Zeitkorrektur, Überprüfung der Einhaltung der Regelungen, Überprüfung der Einhaltung der persönlichen Arbeitszeit) ist ein Gleitzeitbeauftragter / eine Gleitzeitbeauftragte bzw. dessen / deren Stellvertretung. Die Wahl erfolgt durch die Beschäftigten der Universitätsbibliothek.

§ 8**Rechte der Personalräte**

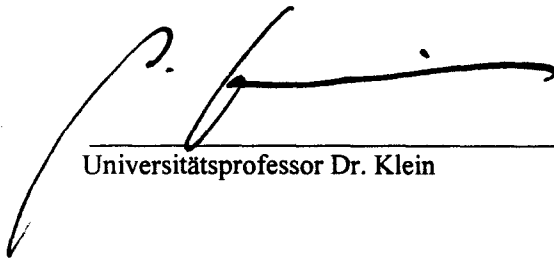
Die Personalräte sind berechtigt, sich jederzeit über das Verfahren und die Ergebnisse der Auswertung der Zeiterfassung zu informieren.

§ 9**Schlußbestimmungen**

- (1) Zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Auswertung von Erfahrungen, die sich bei der Anwendung der Dienstvereinbarung ergeben, wird eine Kommission eingerichtet; sie setzt sich aus 2 Vertretern / Vertreterinnen der Universitätsbibliothek und je einem Mitglied der Personalräte zusammen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Inbetriebnahme der Zeiterfassungsgeräte in Kraft. Sie gilt für die Dauer von einem Jahr. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

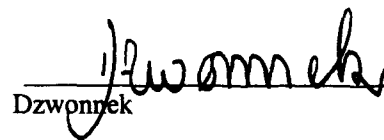
Dortmund, den 10.07.1997

Der Rektor



Universitätsprofessor Dr. Klein

Die Kanzlerin



Dzwonnek

Der Vorsitzende des Personalrats
der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten



Dr. Hink

Die Vorsitzende des Personalrats
der nichtwissenschaftlich Beschäftigten



Kappelmann

Betr.: Dienstvereinbarung zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der Universitätsbibliothek Dortmund
hier: Protokollnotizen

Aufgrund der geführten Gespräche und Verhandlungen zwischen der Dienststelle und den Personalräten besteht in den folgenden Punkten Einvernehmen hinsichtlich der praktischen Anwendung der Dienstvereinbarung:

- Zu § 1 (3): Für diesen Personenkreis findet keine Zeiterfassung statt.
- Zu § 2 (4): Die in § 72 Abs. 4 Nr. 4 LPVG NW enthaltene Beteiligungsvorschrift „Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird“ gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme der Kernarbeitszeit für einen Ausgleich von Zeitguthaben.
- Zu § 4 Durch die Einführung der gleitenden Arbeitszeit soll eine Veränderung der betrieblichen Praxis hinsichtlich der Dienstbefreiungen nicht erfolgen.
- Zu § 4 (2) Bei der Anrechnung von Dienstreisen als Arbeitszeit ist zwischen dem eigentlichen Dienstgeschäft (z.B. Besprechung, Tagung, Besichtigung) und der benötigten Reisezeit zu unterscheiden. Die für das Dienstgeschäft aufgewendete Zeit wird voll angerechnet. Zeiten nach 19.00 Uhr gelten durch die Dienstreisegenehmigung als angeordnete Überstunden und sind somit anrechnungsfähig.
- Zu 3 (3,3) Überschreitet die Zeitschuld bei einem / einer Beschäftigten mehr als 10 Stunden im Monat, spricht der / die gemäß § 7 Beauftragte der Universitätsbibliothek den / die Beschäftigte(n) an.

Anlage 1: Zeiterfassungssystem

Die Zeiterfassung erfolgt mittels des Zeiterfassungssystems Tenodat 80 der Firma Bosch Telecom GmbH, Dortmund. Das System besteht aus folgenden Komponenten:

1. Tenodat 80 (Terminalanschlußbox zum Anschluß von 16 Terminals)
2. Zeiterfassungsterminals A11 (für die Zentralbibliothek)
3. ALE-AP (Infrarotkarten-Steckleser für den Zutritt in der Zentralbibliothek)
4. Tenodat-Sprach-Terminal (Terminal für Zeitbuchungen und Kontoabfragen per Telefon)
5. Software Zeiterfassung für Tenodat 80

Folgende Programmteile des Systems kommen zum Einsatz:

Personalstammdaten

1. Personalnummer
2. Ausweis-Nummer
3. Beschäftigungsart (Angestellte/r, Arbeiter/Arbeiterin, Beamter/Beamtin)
4. Beschäftigungsgrad (Teilzeit-, Vollzeitbeschäftigung)
5. Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Wochentage
6. Rundungseinheit (Berechnung der Zeit in Minuten)
7. Eintrittsdatum (Beginn der Gleitzeitteilnahme)
8. Austrittsdatum (Beendigung der Gleitzeitteilnahme)

Die Personalstammdaten sind keine Selektionsfelder, lassen also keine Auswertungen nach bestimmten Kriterien zu.

Arbeitszeiterfassung. Zutritt zur Zentralbibliothek

Alle an der Erprobung der gleitenden Arbeitszeit teilnehmenden Beschäftigten erhalten eine Ausweiskarte. Aus Datenschutzgründen werden auf dieser Karte keine personenbezogenen Daten gespeichert, sie enthält lediglich eine Ausweisnummer.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgt auf zwei verschiedene Arten:

In der **Zentralbibliothek** werden an zwei Stellen Zeiterfassungsgeräte angebracht, die mit der Ausweiskarte zu bedienen sind:

1. Personaleingang im UG (Untergeschoß)
2. Ausgang West im EG (Erdgeschoß; Mensabrücke).

An diesen Terminals werden erfaßt:

- Kommen- und Gezeiten
- Zeiten der Dienstgänge / Dienstreisen (außerhalb des Universitätsgeländes)

Bei jedem Bedienen der Zeiterfassungsgeräte werden die Beschäftigten durch Anzeige auf dem Terminaldisplay über den aktuellen Stand ihres Zeitkontos (unter Einrechnung der halbstündigen Mittagspause) unterrichtet.

Am Personaleingang der Zentralbibliothek wird zusätzlich ein Infrarotkarten-Steckleser installiert (außerhalb des Gebäudes), der mit der Ausweiskarte bedient wird und so die Türöffnung ermöglicht.

In den **Bereichsbibliotheken** erfolgt die Zeiterfassung mittels Fernabfragegerät über Telefon. Die Art der Buchung - Kommen, Gehen, usw. - wird als Zahlencode in das Fernabfragegerät eingegeben und über das Telefon an den Rechner vermittelt. Die Information über den aktuellen Stand ihres Zeitkontos erhalten die Beschäftigten bei Eingabe eines weiteren Codes durch Sprachausgabe über das Telefon.

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit, Dienstbefreiung, Sonderurlaub, Dienstreisen, etc. werden nach Meldung mittels eines Korrekturbelegs (s. Anlage 2) unter dem Sammelbegriff „Bezahlte Abwesenheit“ erfaßt. Nach Erfassung der „Bezahlten Abwesenheit“ geht der Korrekturbeleg an die Beschäftigten zurück. Eine Auswertung der erfaßten Korrekturbelege nach Einzelgründen wird nicht vorgenommen. Die Berechnung für Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, erfolgt automatisch, da diese im System vorgegeben sind.

Listenmäßige Auswertungen durch den Gleitzeitbeauftragten / die Gleitzeitbeauftragte

1. Fehlerprotokoll (erforderlich zur Korrektur von Falschbedienungen oder fehlerhafter Eingabe der Fehlzeiten)
2. Tagesliste und Monatsübersicht (zur Ermittlung der Zeitkonten)
3. Personalliste (zur Ermittlung der Gleitzeitnehmer/-innen)
4. Alle Beschäftigten erhalten in den ersten drei Probemonaten ein vollständiges Buchungsprotokoll ihres Zeitkontos. Bei Bedarf können weitere Protokolle bei der / dem Gleitzeitbeauftragten angefordert werden.

Weitergehende Auswertungen werden nicht vorgenommen.

Die Erfassung und Auswertung der Gleitzeitdaten erfolgt beim / bei der Gleitzeitbeauftragten. Der PC und das Sprachterminal sind in der Zentralbibliothek in Raum U9 (Druck- und Fotostelle) installiert.

Zugangs- und Zugriffsberechtigung werden durch das System geprüft. Zuständig für die Bearbeitung ist der / die Gleitzeitbeauftragte.

Anlage 2: Zeitkorrekturbeleg

Name	Tel.
------	------

- Dienstreise
- Lehrgang
- Externe Fortbildung

Datum	Abfahrt(Uhrzeit)	Beginn Dienstgeschäft	Ende Dienstgeschäft	Rückkehr(Uhrzeit)
Datum	Abfahrt(Uhrzeit)	Beginn Dienstgeschäft	Ende Dienstgeschäft	Rückkehr(Uhrzeit)

gesehen / bestätigt
Vorgesetzte/r

Unterschrift Antragsteller/in

Korrektureingabe erledigt:

Unterschrift Gleitzeitbeauftragte/r

Anlage 2: Zeitkorrekturbeleg

Name	Tel.
------	------

- Arztbesuch
- Krankheit
- Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen in der Kernzeit
- Dienstgang außerhalb des Universitätsgeländes
- unvorhergesehene Überschreitung der Mittagspause
- Buchen / Ausweis vergessen (Anwesenheitszeit eintragen!)

Datum

von

bis

Uhr

Uhrzeit

gesehen/bestätigt
Vorgesetzte/r

Datum und
Unterschrift Antragsteller/in

Korrektureingabe erledigt:

Unterschrift Gleitzeitbeauftragte/r

**Änderung der Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang
des Lernbereichs Sachunterricht
Naturwissenschaft/Technik
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe
vom 9. Juli 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), hat die Universität Dortmund die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang des Lernbereichs Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik an der Universität Dortmund vom 13. September 1996 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 19

- (3) Aus mindestens drei der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Nr. 6 (Anlage 33 § 55 LPO) vorgelegt worden sein.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 12. Juni 1997.

Dortmund, den 9. Juli 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Änderung der Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang
Evangelische Religionslehre
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
vom 9. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), hat die Universität Dortmund die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund vom 28. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgenden Nachtrag:

§ 20

Das Fach Evangelische Religionslehre kann über die in § 20 genannten Fächer hinaus mit

Sport
Technik
Textilgestaltung

kombiniert werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 20. Februar 1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 12. Juni 1997.

Dortmund, den 9. Juli 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Studienordnung

für den

**Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund**

mit dem Abschluß

**Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II**

vom 9. Juli 1997

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzung, Studienbeginn, Studiendauer
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Lehrveranstaltungsformen
 - § 6 Studienleistungen
 - § 7 Gliederung des Studiums
 - § 8 Grundstudium
 - § 9 Zwischenprüfung
 - § 10 Hauptstudium
 - § 11 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
 - § 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
 - § 13 Möglichkeit zur Promotion
 - § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang A: Studienplanempfehlung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung vom 23.6.1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.1994 (GV. NW. S. 220/BASS 1-8), und der *Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1994 (GV. NW. S. 754), das Studium in Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Lehramtes der Sekundarstufe II an öffentlichen Schulen. In der Ersten Staatsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, um als Lehrerin oder Lehrer den Unterricht im Rahmen ihrer oder seiner Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.
- (2) Ziel des Studiums des Fachs Informatik ist es, den Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fachlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, ihnen einen Überblick über die Zusammenhänge der Informatik zu ermöglichen und ihnen die Fähigkeit zu verleihen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und entsprechende Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung, Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Diese wird nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium ist so angelegt, daß das Studium in der Regel nach Verlauf von acht Semestern (Regelstudiendauer) sowie der Examensphase von 6 Monaten Dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen, sie umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Informatik ist Aufgabe des Fachbereichs Informatik. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich.
- (3) Der Fachbereich empfiehlt die Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- * vor Studienbeginn;
- * bei Unsicherheiten bzgl. der Wahl des Vertiefungsgebietes oder der Themenstellung fur die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprufung;
- * vor einem beabsichtigten Auslandsstudium;
- * nach langerer Unterbrechung des Studiums;
- * nach Nichtbestehen von Prufungen;
- * vor einem beabsichtigten Abbruch.

- (4) Zur Orientierung der Studierenden uber das Lehrangebot erstellt der Fachbereich jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

- (1) In dieser Studienordnung sind im Fach Informatik folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehenen:
- * **Vorlesungen (V)** vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen, Einfuhrungen in Themenbereiche, Uberblicke uber den Stand der Forschung durch Vortrage von Lehrenden.
 - * In **Ubungen (U)** bearbeiten Studierende unter Anleitung die in einer Vorlesung dargestellten Inhalte. Hierdurch sollen Kenntnisse und Fahigkeiten vertieft und verankert werden. Sie werden in der Regel in kleinen Gruppen durchgefuhrt.
 - * **Seminare (S)** dienen der Erarbeitung von Problemstellungen anhand wissenschaftlicher Literatur, sowie deren Beurteilung im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Zudem soll die fachspezifische Prasentationstechnik erlernt werden.
 - * **Praktika (P)** dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten. Die Praktikumsaufgaben werden in der Regel in Gruppen durchgefuhrt.
 - * Eine **Projektarbeit (PA)** dient der vertieften Aneignung typischer und praxisgerechter Arbeitsmethoden der Informatik bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie findet als Gruppenarbeit statt.
- (2) In den **Schulpraktischen Studien** sollen die Studierenden Erfahrungen im Berufsfeld Schule sammeln und an Fragestellungen und Losungen der Berufstatigkeit herangefuhrt werden. In ihnen sollen den Studierenden exemplarisch erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse von Schul- und Unterrichtswirklichkeit berufsnah verdeutlicht werden. Schulpraktische Studien werden in folgenden Formen durchgefuhrt
- * im **Tagespraktikum (TP)** werden eine Reihe ein- bis zweistundiger Schul- und Unterrichtsbesuche vorbereitet, durchgefuhrt und ausgewertet. Die Schul- und Unterrichtsbesuche finden in der Vorlesungszeit wochentlich jeweils dienstags statt.

- * das **Blockpraktikum (BP)** ist ein mehrwöchiger Schul- und Unterrichtsbesuch, in dem auch eigene Unterrichtsversuche gemacht werden sollen. Das Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und dauert in der Regel fünf Wochen.

Die Praktika werden in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet und unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Sie werden vom Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge organisiert. Näheres regelt die "Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien" (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/89).

- (3) Im Informatik-Kolloquium tragen insbesondere auswärtige Gäste des Fachbereichs vor. Sie berichten z.B. über aktuelle Forschungsthemen, über besondere Erfahrungen bei der Vermittlung von Studieninhalten, aus der Berufspraxis und über die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Der Fachbereich empfiehlt besonders den Studierenden des Hauptstudiums die Teilnahme an den Kolloquien.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen festgelegte Veranstaltungen in jedem Fall besucht werden (*Pflichtveranstaltungen*), während andere unter Berücksichtigung einer Mindestgesamstundenzahl aus einem bestimmten Angebot frei gewählt werden, aber in einem bestimmten Mindestumfang belegt werden müssen (*Wahlpflichtveranstaltungen*). Darüber hinaus können sich Studenten an Veranstaltungen (z.B. zur Vertiefung oder Erweiterung in andere Disziplinen) beliebig und in der Regel ohne Nachweis beteiligen.
- (2) Bei **Leistungsnachweisen** sind die Anforderungen durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Inhalten bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden durch:
 - * Teilnahme an einer Übung, erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben (auch in Gruppen), *sowie* im Hauptstudium ein *Abschlußgespräch*;
 - * Teilnahme an einem Seminar und Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (*Seminarschein*);
 - * Teilnahme an einer Projektarbeit, erfolgreiche Bearbeitung der Projektaufgaben einschließlich Dokumentation sowie ein Abschlußvortrag (*Projektarbeitsschein*);
 - * erfolgreiches Durchführen von Softwarepraktikumsaufgaben, Erstellen von Dokumentation sowie ein Abschlußgespräch (*qualifizierter Praktikumschein*);
 - * eine Klausur unter Aufsicht von maximal zwei Stunden Dauer.
- (3) Bei **qualifizierten Studiennachweisen** soll festgestellt und bescheinigt werden, ob sich die Studierenden jeweils die in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte angeeignet haben. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen. In den Informatikveranstaltungen werden qualifizierte Studiennachweise u.a.

ausgegeben für die Teilnahme an einer Übung und erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben (auch in Gruppen).

- (4) Ein **Teilnahmenachweis** bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. In den Informatikveranstaltungen gibt es Teilnahmenachweise nur für die Teilnahme an den fachdidaktischen Praktika.
- (5) Sind in dieser Studienordnung für eine Lehrveranstaltung Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen für die Ausstellung eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises nicht festgelegt, so steht dies im Ermessen der jeweiligen Veranstalterin oder Veranstalters. Die Art des Nachweises muß dann jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt werden. Soweit die Veranstaltungen dies erlauben, können verschiedene Nachweismöglichkeiten alternativ angeboten werden.
- (6) Alle Nachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Sie werden unbenotet ausgegeben.

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern und eine Prüfungszeit von einem Semester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grundstudium und das Hauptstudium. Das *Grundstudium* (s. §8) im Umfang von höchstens 35 SWS wird in der Regel nach vier Semestern mit der *Zwischenprüfung* (s. §9) abgeschlossen. An das in der Regel viersemestrige *Hauptstudium* (s. § 10) von höchstens 34 SWS, in dessen Verlauf die *schriftliche Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung* geschrieben werden soll, schließt sich für dieses Examen die sechsmonatige Prüfungszeit an.

§ 8 Das Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen sowie die methodische Basis in den folgenden Teilgebieten, denen entsprechend Lehrveranstaltungen zugeordnet sind (Vorlesung = V, Übung = Ü, Seminar = S, Praktikum = P):

- (1) Pflichtveranstaltungen im *Grundstudium*:

Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Umfang
Informatik 1 (Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, höhere Programmiersprachen)	Programmierung/ Programmierkurs	4 V + 2 Ü
Informatik 2 (Maschinennahe Programmierung und Rechnerstrukturen)	Rechnerstrukturen	4 V + 2 Ü

Informatik 3 (Algorithmen und Datenstrukturen)	Datenstrukturen	4 V + 2 Ü
Informatik und Gesellschaft	Informatik und Gesellschaft	2 V + 2 Ü
Mathematik für Informatik-Studierende	Mathematik für Informatik-Studierende	4 V + 2 Ü
Softwarepraktikum	Softwarepraktikum	1 V + 4 P

(2) Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium

Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Umfang
Didaktik der Informatik	Einführende Vorlesung	2 V
	oder Einführendes Seminar	2 S

§ 9 Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung (§7 Abs. 1 LPO). Sie soll in der Regel nach dem vierten, spätestens mit dem 5. Fachsemester abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sowie die Meldungen zu den einzelnen Teilprüfungen der Zwischenprüfung sind schriftlich an den Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Lehramt des Fachbereichs Informatik zu stellen. Über die Lehrveranstaltungen der Teilgebiete Informatik und Gesellschaft, Didaktik der Informatik und Softwarepraktikum ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Vorlage dieser Leistungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der Zwischenprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus den 3 Teilprüfungen "Informatik 1 und 2", "Informatik 3" und "Mathematik für Informatikstudierende". Die Teilprüfungen erstrecken sich jeweils auf die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (s. §8).
- (4) Die Teilprüfung "Informatik 1 und 2" besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (*Klausur*) von 3 Stunden Dauer. Die beiden anderen Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Wenn als zweites Fach Mathematik studiert wird, dann deckt die Zwischenprüfung in Mathematik die Belange des Gebietes "Mathematik für Informatikstudierende" ab. Über die Anerkennung von Teilprüfungen in Mathematik entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (5) Die Zwischenprüfung wird entweder mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden" bewertet. Sie ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung als "bestanden" bewertet worden ist. Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, mit einer anschließenden Einzelberatung im Hinblick auf das Hauptstudium.
- (6) Das Zeugnis über die Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§7 Abs. 2 LPO). Es wird unverzüglich, möglichst innerhalb 6 Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.
- (7) Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund (ZPO), in ihrer jeweiligen Fassung, Anwendung.

§ 10 Das Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in einem ausgewählten Teilgebiet des Fachs (*Vertiefungsgebiet*).
- (2) Das Hauptstudium umfaßt das Studium von fünf Teilgebieten, aus denen jeweils Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die in der Regel jeweils im Umfang von 6 SWS studiert werden müssen, und ein didaktisches Blockpraktikum und ein didaktisches Tagespraktikum von jeweils 2 Wochenstunden. Die Teilgebiete sind in Bereiche wie folgt zusammengefaßt:

Bereich	Teilgebiet	Umfang
A Theoretische Informatik	1 Komplexitätstheorie	4 V + 2Ü oder 4 V + 2 S; als Vertiefungs- gebiet: 4 V + 6 PA
	2 Formale Sprachen	
	3 Automatentheorie	
	4 Theorie der Programmierung	
	5 Berechenbarkeit	

B Praktische Informatik	1 Übersetzerbau 2 Betriebssysteme und Rechnernetze 3 Graphische Systeme 4 Datenbanken und Informationssysteme 5 Rechnerarchitektur 6 Entwicklung und Analyse von Systemen	4 V + 2Ü oder 4 V + 2 S; als Vertiefungsgebiet: 4 V + 6 PA
C Mathematische Methoden der Informatik	1 Mathematische Logik 2 Graphentheorie, Kombinatorik 3 Algebra für Informatikstudierende 4 Numerische Mathematik	4 V + 2Ü oder 4 V + 2 S
D Didaktik der Informatik	1 Allgemeine Didaktik der Informatik unter Einbeziehung von gesellschaftlichen Aspekten 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Informatik	Vorlesungen, Seminare, Praktika, insgesamt 6 SWS

Die Titel der Lehrveranstaltungen entsprechen nicht immer einer Teilgebietsbezeichnung, und eine Lehrveranstaltung kann mehr als einem Teilgebiet zugeordnet sein. In den Verzeichnissen werden die Lehrveranstaltungen daher mit Bereichsbuchstabe(n) und Teilgebietsnummer(n) gekennzeichnet. (Für den ordnungsgemäßen Studiennachweis wird eine Veranstaltung nur einmal angerechnet.)

- (3) Falls das zweite Studienfach Mathematik ist, dürfen die dort ausgewählten Veranstaltungen nicht gleichzeitig aus dem Bereich C ausgewählt werden.
- (4) Als Vertiefungsgebiet soll ein Teilgebiet aus den Bereichen A oder B gewählt werden. Sein Studium erfordert eine Vorlesung von 6 SWS und eine *Projektarbeit* (s. § 5, Abs. 1) von 4 SWS (4 PA).
- (5) Zusätzlich zum Vertiefungsgebiet muß das ordnungsgemäße Studium von je einem Teilgebiet aus den Bereichen A bis D nachgewiesen werden. Im Bereich D sollen eine Vorlesung oder ein Seminar besucht werden.

- (6) Zu den schulpraktischen Studien gehören das didaktische *Blockpraktikum* im Umfang von 2 SWS (2 BP) sowie das *Tagespraktikum* mit 2 SWS (2 TP).
- (7) Zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studienachweise, sowie je ein Teilnahmenachweis über den Besuch des Blockpraktikums bzw. des Tagespraktikums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
- * einer Projektarbeit im Vertiefungsgebiet;
 - * einem Seminar in einem Teilgebiet des Bereichs A bzw. B, in dem nicht das Vertiefungsgebiet gewählt wurde;
 - * einer Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Bereichs D.
- Je ein qualifizierter Studiennachweis ist aus einer Lehrveranstaltung in den verbleibenden zwei Teilgebieten zu erbringen:
- * einer in einem Teilgebiet der Bereiche A oder B;
 - * einer in einem Teilgebiet des Bereichs C.
- (8) Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund, in ihrer jeweiligen Fassung, Anwendung.

§ 11 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten: einer schriftlichen Hausarbeit und den Prüfungen in den beiden Unterrichtsfächern sowie in Erziehungswissenschaft. Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird die fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst nachgewiesen.
- (2) Die Erfordernisse im Fach Informatik sind:
1. eine schriftlichen Hausarbeit und eine schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (*Klausur*) oder zwei Klausuren – in diesem Fall ist die schriftliche Hausarbeit im zweiten Fach zu absolvieren –
und
 2. eine mündliche Prüfung.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit sollen die Studierenden die Befähigung nachweisen, daß sie in der Lage sind, aufbauend auf ihr Studium, ein Thema aus dem Bereich der Informatik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die schriftliche Hausarbeit hat eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten, bei empirischen Arbeiten kann die Frist um 2 Monate verlängert werden (Antrag unverzüglich nach Mitteilung des Themas). Diese kann frühestens im sechsten Semester begonnen, sie soll spätestens im achten Semester geschrieben werden.
- Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin im Unterrichtsfach Informatik oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen, in der Regel in dem Vertiefungsgebiet. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Näheres regelt § 17 LPO.

- (4) Für Klausur(en) und mündliche Prüfung im Fach Informatik benennen die Studierenden je ein Teilgebiet der Bereiche A bis C, ein weiteres aus A oder B. Ein fünftes kann beliebig benannt werden. Die fünf genannten Teilgebiete können dieselben sein wie die nach § 10, Abs. 7 gewählten. Die Inhalte von Klausur(en) bzw. mündlicher Prüfung werden nach den Verfahren in §§ 18, 19 bzw. § 20 LPO festgelegt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 4 Stunden. Im Unterrichtsfach Informatik ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund zu richten. Er soll frühestens im sechsten Semester gestellt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen. In dem Zulassungsantrag ist unter anderem anzugeben bzw. beizufügen:
- * welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes der Universität Dortmund für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorgeschlagen wird;
 - * der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfungen und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in Erziehungswissenschaft;
 - * der Leistungsnachweis über die Studien im Vertiefungsgebiet sowie ein qualifizierter Studienachweis (s. §10 Abs. 7).
- Näheres regelt § 14 LPO.
- (7) Zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters soll der Zulassungsantrag ergänzt werden. In dem Ergänzungsantrag ist unter anderem anzugeben bzw. beizufügen:
- * welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung vorgeschlagen wird;
 - * welche Mitglieder des Prüfungsamtes für die Themenstellung für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht vorgeschlagen werden;
 - * welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden, sowie die nach § 10 Abs. 7 geforderten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise über diese Teilgebiete;
 - * den Teilnahmenachweis über das Blockpraktikum bzw. das Tagespraktikum.
- Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung fortgesetzt.
- Näheres regelt § 15 LPO.
- (8) Das nach Abs. 3 für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes ist in der Regel Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung. Dieses Mitglied kann nicht für die Themenstellung für eine Klausur vorgeschlagen werden.
- (9) Im Falle des Nichtbestehens kann die Erste Staatsprüfung einmal wiederholt werden, in Ausnahmen zweimal. Näheres regelt § 27 LPO.

- (10) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung nach Abs. 6 beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages nach Abs. 7 erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (*Freiversuch*). Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Satz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen. Näheres regelt § 28 LPO.

§ 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen angerechnet werden. Näheres regelt das Universitätsgesetz (UG) in § 90 Abs. 5.
- (2) Zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist
- * für das Grundstudium und die Zwischenprüfung der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Lehramt des Fachbereichs Informatik;
 - * für das Hauptstudium und die Erste Staatsprüfung das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.
- (3) Näheres zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt für das Grundstudium der § 6 der ZPO und für das Hauptstudium der Abschnitt I des Vierten Teils der LPO (§§ 56 bis 60).

§ 13 Möglichkeit zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und weiteren fachbezogenen Studien ist die Promotion zum Dr. rer. nat. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Informatik in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 28. Mai 1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 12. Juni 1997.

Dortmund, den 9. Juli 1997

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anhang A: Studienplanempfehlung

Das Studium im Fach Informatik für das Lehramt der Sekundarstufe II kann beispielsweise nach folgendem Zeitplan organisiert werden:

Grundstudium:

Semester	Lehrveranstaltungen und Prüfungszeitpunkte	SWS
1	Programmierung/ Programmierkurs	6
	Mathematik für Informatik-Studierende	6
	1. Teilprüfung der Zwischenprüfung über "Mathematik für Informatik-Studierende"	
2	Rechnerstrukturen	6
	2. Teilprüfung der Zwischenprüfung über "Programmierung/ Programmierkurs" und "Rechnerstrukturen"	
3	Datenstrukturen	6
	Informatik und Gesellschaft	4
4	Seminar oder Vorlesung der Fachdidaktik	2
	Softwarepraktikum	5
	Abschluß der Zwischenprüfung durch die 3. Teilprüfung über "Datenstrukturen"	
	Summe	35

Hauptstudium:

Semester	Lehrveranstaltungen und Prüfungszeitpunkte	SWS
5	Vorlesung aus dem Bereich A oder B (nicht Vertiefungsgebiet)	4
	Vorlesung mit Übung aus dem Bereich C	6
	während der Vorlesungszeit: Tagespraktikum aus der Didaktik	2
6	Seminar aus dem Bereich A oder B (ergänzend zur Vorlesung im 5. Semester)	2
	Vorlesung mit Übung aus den Bereichen A oder B	6
	frühester Zeitpunkt zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung	
	in der vorlesungsfreien Zeit: Blockpraktikum aus der Didaktik	2
7	Vorlesung und Projektarbeit im Vertiefungsgebiet (Bereich A oder B)	10
	Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung, Abgabe der schriftlichen Hausarbeit binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Themas	
8	Veranstaltung aus der Didaktik der Informatik (2 SWS)	2
	vorletzter Monat der Vorlesungszeit: Ergänzungsantrag zur Ersten Staatsprüfung	
	Prüfungszeit: Klausuren und mündliche Prüfungen	
	Summe	34